

**«Die Richtige Alternative»
«Deutsch-Russische Achse»**

DRAchse.isqe.de

Niedersachsen.DRAchse.de



**Landessatzung
der
«Die-Richtige Achse»
oder
«Deutsch-Russische Achse»**

DRA

Niedersachsen

Fassung vom 2016

2016

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

Hinweis

Gem. § 21 Abs.1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

Die §§-Reihenfolge und der Text der §§ 2 bis 8 der Bundessatzung wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Landessatzung übernommen. Nach jeder Änderung der §§ 2 bis 8 durch den Bundesparteitag muss die entsprechende Regelung der Landessatzung ohne einen Beschluss unseres Landesparteitages der Bundessatzung angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Förderer	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	11
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	14
§ 9 Gliederung	15
§ 10 Organe der Landespartei	16
§ 11 Der Landesparteitag	16
Allgemeines	16
Einberufung	19
Eröffnung, Tagesordnung	20
Wahlen	21
Abwahl	21
Beschlussfassung	22
Sonstiges	23
§ 12 Der Landeskongress	24
§ 13 Der Landesvorstand	25
§ 14 Rechte und Pflichten des Landesvorstands	26

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

§ 15 Sitzungen des Landesvorstandes	27
§ 16 Der Generalsekretär	29
§ 17 Landes -Vereinigungen	29
§ 18 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse	30
Landesprogrammkommission	30
Landesfachausschüsse	32
§ 19 Jugendorganisation: Junge DRA (JDRA)	33
§ 20 Nebentätigkeiten und Lobbyismus	34
§ 21 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	36
§ 22 Geltungsbereich der Landessatzung	37
§ 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	39

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei führt den Namen «Die Richtige Alternative» oder «Deutsch-Russische Achse» (DRA) Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet DRA Niedersachsen (niedersachsen.drachse.de). Der Sitz der Partei ist der Wohnsitz des Landesvorsitzenden. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Bundesland Niedersachsen.

§ 2 Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 2 der Bundessatzung)

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der DRA und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung handelt, die nur auf Landesebene tätig ist - der zuständige Landesvorstand.

(4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten insbesondere solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

kann diese Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Abs. 4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der «Deutsch-Russische Achse» (DRAchse.de) ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 Förderer (Es gilt der nachstehende § 3 der Bundessatzung)

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 4 der Bundessatzung)

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Das Original des Aufnahmeformulars muss mit eigenhändiger Unterschrift eingereicht werden. Der Aufnahmeantrag kann auch vorab in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbandes, sofern die Landessatzung nichts anderes bestimmt.

(2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, trägt er dafür Sorge, dass die Bewerberdaten unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei eingepflegt werden, teilt dem Bewerber und dem

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

Landesvorstand gleichzeitig mit, dass über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde und die Mitgliedschaft nach Ablauf des einmonatigen Widerspruchsvorbehalts nach Absatz 3 beginnt.

(3) **Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Aufnahmeantrag von dem zuständigen Gebietsvorstand zugestimmt wurde und ein Monat seit Eintragung in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei verstrichen ist, ohne dass bei der Bundesgeschäftsstelle ein Widerspruch eines höheren Gebietsvorstandes oder seines für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglieds eingegangen ist. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist hat der Antragsteller das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Parteitagen, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

(4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(5) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihrer Satzung Näheres regeln.

(8) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 7 zu beantragen.

(9) Bundesunmittelbare Mitgliedschaft in Ausnahmefällen

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit zu allen Untergliederungen des

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

Landesverbandes. Diese Mitglieder haben jederzeit das Recht, eine erneute Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 7 zu beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 5 der Bundessatzung)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der «Deutsch-Russische Achse» (DRAchse.de) zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe aller Gliederungsebenen der Partei, deren Mitglied es ist. Zu den Pflichten gehört insbesondere auch die regelmäßige und angemessene Beitragszahlung.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 6 der Bundessatzung)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Abs. 2 zuständig ist.

(3) Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung vom Mitglied zurückgenommen werden, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Zugang der Austrittserklärung.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der für die Mitgliedsaufnahme zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 7 der Bundessatzung)

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Abs. 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

a) Enthebung aus einem Parteiamt

b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamtes) ausschließen.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 7 die Eilmaßnahme binnen vier Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Es gilt § 20 Absatz 3 Schiedsgerichtsordnung. Dieses hat binnen vier Wochen über die Aufrechterhaltung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Es gilt der nachstehende § 8 der Bundessatzung)

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

a) Amtsenthebung seines Vorstands

b) Auflösung des Gebietsverbands

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet

b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder

c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Gliederung

(1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes folgende nachgeordnete Gebietsverbände gründen:

a) In den Grenzen eines oder mehrerer Verwaltungskreise **Kreisverbände** als kleinste selbständige organisatorische Gliederung der «Deutsch-Russische Achse» (DRAchse.de) mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

b) **Stadt- und Gemeindeverbände** in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte oder Gemeinden sowie **Stadtbezirksverbände** in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

(2) Die Satzung nachgeordneter Gebietsverbände darf der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.

(3) Die nachgeordneten Gebietsverbände geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf allen Parteitag Rederecht.

(4) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landeskonvent.

§ 11 Der Landesparteitag

Allgemeines

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

(2) Der Landesvorstand entscheidet, ob ein Landesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Landesparteitag eine Festlegung getroffen hat.

(3) Der Delegiertenparteitag

Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:

a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Landesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

b) Der Landesparteitag besteht aus 250 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Landesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind. Jeder Kreisverband entsendet so viele Delegierte, wie sich aus der Rechnung «Multiplikation der Mitgliederzahl des Kreisverbandes mit 250 und anschließender Division durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes, mathematisch gerundet zu einer ganzen Zahl» ergibt, mindestens

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

aber zwei Delegierte. Die festgelegte Delegiertenzahl von 250 kann sich durch die Rundung und die Maximumbildung nach oben oder unten verändern. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

(4) Die Delegierten für den Landesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitags. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Kreisverbände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages kann die Meldefrist auf angemessene Weise gekürzt werden.

(6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(7) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über

a) das Parteiprogramm des Landesverbandes;

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

b) die Landessatzung und die für die gesamte Landespartei maßgeblichen Ordnungen

c) die Auflösung des Landesverbandes oder einzelner Kreisverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Landesparteitag ist befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und jedem Organ Weisungen zu erteilen.

(8) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden.

Einberufung.

(9) Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 3 Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Landesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Landesparteitag mitzuteilen ist. Der Landesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen.

(11) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

a) durch Beschluss des Landesvorstandes oder

b) durch Beschlüsse von mindestens zehn Kreisvorständen. Dem Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Landesvorstand eingereicht werden.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

(12) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

Eröffnung, Tagesordnung

(13) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Hierzu können

- a) Tagesordnungspunkte gestrichen,
- b) die Reihenfolge geändert oder
- c) gemäß Absatz (23) beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Wahlen

(15) Der Landesparteitag wählt für zwei Jahre den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

Abwahl

(16) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfassung

(17) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

(18) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(19) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und dies vom Landesvorstand, einem Kreisvorstand oder von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

(20) Entscheidungen über die Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(21) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

(22) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung des Bundesparteitages.

Sonstiges

(23) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(24) Koalitionsvereinbarungen nur mit Zustimmung der Parteibasis

Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Landesebene ist eine Empfehlung des Landeskongresses einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 20.

(25) Reisekostenerstattung für Parteitage

Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände bzw. der kreisfreien Städte entscheiden, ob den Landesparteitagsdelegierten in ihrer Gliederung eine Kostenerstattung gemäß des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes gewährt wird. Hierbei kann der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung auf der beschließenden Mitgliederversammlung im Hinblick auf

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

die finanziellen Möglichkeiten sowohl den Erstattungsbetrag für die Unterkunft und dann die Kosten für die An- und Abreise begrenzen.

§ 12 Der Landeskonvent

(1) Der Landeskonvent berät den Landesvorstand in politischen und organisatorischen Fragen der Partei und lässt sich über die Arbeit des Landesvorstandes informieren.

(2) Der Landeskonvent setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, jeweils zwei Vertretern der Kreisverbände und jeweils einem Vertreter der Landesfachausschüsse.

(3) Der Landeskonvent tagt in der Regel zweimal jährlich. Er beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Landeskonvent ist nicht identisch mit dem insbesondere in den §§ 2 bis 8 erwähnten (Bundes-) Konvent.

§ 13 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

a) Dem Landesvorsitzenden.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

- b) Drei stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- c) Dem Landesschatzmeister.
- d) Dem Wahlkampfbeauftragten.
- e) Dem Schriftführer.
- f) Mindestens vier Beisitzern.

Der Landesparteitag kann auf Antrag beschließen, zwei weitere Beisitzer zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist auf dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit nichts anderes beschließt.

(4) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.

(5) Der Parteitag kann vor Vorstandswahlen durch Beschluss empfehlen, dass zu wählende Vorstandsmitglieder die Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgaben innerhalb des Vorstandes haben

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

sollten. Das passive Wahlrecht der Mitglieder wird durch derartige Beschlüsse nicht eingeschränkt, jedoch obliegt es den Kandidaten bei ihrer Vorstellung, ihre Eignung für das Vorstandsamt glaubhaft zu machen.

(6) Der Landesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Landesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Rechte und Pflichten des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand leitet die «Deutsch-Russische Achse» (DRAchse.de) Niedersachsen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages.

(2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Landesschatzmeisters ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 15 Sitzungen des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Landesgeneralsekretär und der Landesgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

(4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(5) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(6) Besteht der Landesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus weniger als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder, ist unverzüglich ein Landesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gem. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Landesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

§ 16 Der Generalsekretär

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

(1) Der Landesvorsitzende kann dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen. Mit der Wahl des Generalsekretärs ist auf der Grundlage einer Stellungnahme des Landesschatzmeisters zugleich über das vom Landesvorsitzenden vorzuschlagende Brutto-Jahresgehalt des Generalsekretärs und die dem Gehalt zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit zu beschließen.

(2) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen.

(3) Der Landesvorstand kann den Generalsekretär abberufen bzw. entlassen. Für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag kann der Landesvorstand auf der Grundlage einer Empfehlung des Konvents einen kommissarischen Generalsekretär bestellen.

§ 17 Landes - Vereinigungen

(1) Auf Beschluss des Landesvorstands können Landes-Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten, falls der (Bundes-) Konvent die Gründung entsprechender Bundes-Vereinigungen beschlossen hat.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

(2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht. Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder einer Vereinigung darf nicht auf eine politische Richtungsentscheidung hindeuten.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Der Landesparteitag kann im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.

(4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 18 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

Landesprogrammkommission

(1) Der Landesprogrammkommission werden folgende **Aufgaben** übertragen:

a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm des Landesverbandes;

b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Landespartei zu politischen Schwerpunktthemen;

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Niedersächsischen Landtag und die Kommunalwahlen;

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen aus drei Mitgliedern des Landesvorstandes und jeweils einem von den Landesfachausschüssen entsandten Vertreter.

(3) Der Landesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

(4) Die Landesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Landesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission beschließt der Landesvorstand.

(5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach 21 beschließt die Landesprogrammkommission.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

Landesfachausschüsse

(6) Den Landesfachausschüssen werden folgende **Aufgaben** übertragen:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
- b) Auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen.
- c) Die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1

(7) Die Landesfachausschüsse setzen sich zusammen aus

- a) von den Kreisverbänden mit Zustimmung des Landesvorstandes in die Landesfachausschüsse entsandten Vertretern und
- b) einem Mitglied des Landesvorstandes.

(8) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse beschließt der Landesvorstand.

§ 19 Junge DRA

(1) Die Junge «Deutsch-Russische Achse» (DRAchse.de) – Landesverband Niedersachsen (JDRA Niedersachsen) ist die Jugendorganisation der DRA Niedersachsen.

(2) Sie ist ein organisatorischer Zusammenschluss mit dem Ziel, das Gedankengut der DRA in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor innerhalb der Partei.

(3) Sie hat das Recht, Anträge an die Organe der DRA Niedersachsen und ihre Gliederungen zu stellen.

(4) Ihre Tätigkeit darf den Grundsätzen der DRA Niedersachsen nicht widersprechen.

(5) Die JDRA Niedersachsen und die DRA Niedersachsen sowie die jeweiligen Gliederungen sind zur gemeinsamen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

leisten sich gegenseitig organisatorische, personelle und materielle Unterstützung.

§ 20 Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der DRA im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der DRA gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der DRA Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

(5) Dem Leitbild der «Deutsch-Russische Achse» (DRAchse.de) entspricht nicht das herkömmliche Berufspolitikertum. Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für den niedersächsischen Landtag kandidieren. Des Weiteren sollen Mitglieder, die bereits zwei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, nur dann für den niedersächsischen Landtag kandidieren, wenn sie vor der Wahl zum Kandidaten erklären, ihre Wahl zum Kandidaten nur anzunehmen, falls sie a) ab der dritten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von zweidrittel und b) ab der vierten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

(6) Ein Mitglied des Landesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Ein Mitglied des Landesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament, Deutschen Bundestag, Niedersächsischen Landtag oder einem anderen Vorstandsmitglied stehen.

§ 21 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Landesparteitages der DRA anstelle des Parteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Antrag

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

a) von zehn von Hundert der Mitglieder oder

b) von 10 Kreisverbänden auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen oder

c) des Landesparteitages oder

d) des Landesvorstands

statt.

(4) Antragsschrift

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,

b) über welche mit «Ja» oder «Nein» zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Verfahrensordnung

Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

§ 22 Geltungsbereich der Landessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 sind für alle Gliederungen des Landesverbandes verbindlich (§ 21 Abs.1 Bundessatzung).

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei, die Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Bundespartei und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband Niedersachsen und haben Satzungsrang. Alternativ zum Wahlverfahren der Wahlordnung können Delegierte wie folgt gewählt werden:

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
2. Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel vor dem Namen von Kandidaten ein Kreuz gemacht wird («Ja»-Stimme).
3. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten entspricht, sind ungültig.
4. Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

«Die Richtige Alternative» «Deutsch-Russische Achse»

5. Als Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

7. Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

(3) Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 01.02.2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen durch den Landesparteitag für die Parteitage aller Gliederungen der «Deutsch-Russische Achse» (DRAchse.de) Niedersachsen.

§ 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

«Die Richtige Alternative»

«Deutsch-Russische Achse»

(2) Sollte §2(6) unwirksam oder nichtig sein, gilt §2(6) ersatzweise in der folgenden Fassung:

«Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als von Anfang an unwirksam, da es am Beschluss des Landesvorstandes nach Abs. 5 mangelt. Die Unwirksamkeit ist in jedem Einzelfall durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes festzustellen».

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags am2016 in Kraft.